



## Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

im Namen des Kollegiums begrüße ich Sie alle sehr herzlich zum Start in das Schuljahr 2020/2021! Hoffentlich hatten Sie und Ihre Kinder eine schöne Ferienzeit, fühlen sich gut erholt und sind vor allem gesund! Damit Sie sich auf die **Regelungen des angepassten Schulbetriebs an unserer Schule** einstellen können, erhalten Sie vorab die wichtigsten Informationen. Die rechtlichen Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW können Sie hier nachlesen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>

Sollten Sie sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem **Risikogebiet** laut RKI aufgehalten haben, beachten Sie bitte die **CORONA-Einreiseverordnung** des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die besonderen Verpflichtungen, die sich daraus für Sie ergeben. Bitte informieren Sie in dem Fall die Schule telefonisch unter 0202-563-6539. Informationen finden Sie hier:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Aus der CORONA-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales leiten sich folgende **Merkmale des Infektionsschutzes** ab, die ab dem 12. August an unserer Schule verbindlich umgesetzt werden.

Auf dem gesamten Schulgelände besteht für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Eine Ausnahme gilt nur für die Schülerinnen und Schüler, wenn sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Lehrkräfte können vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Die Schule kann aus pädagogischen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten absehen. Dann ist jedoch wieder die Abstandsregel von 1,5 Meter einzuhalten. Darüber hinaus gibt es Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es hier:

[www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767).

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll **jahrgangsbezogen in Klassen oder festen Lerngruppen** stattfinden. Klassenübergreifende feste Lerngruppen (z.B. Religionsunterricht) sind zulässig.



In den Räumen für den Unterricht soll für alle Klassen und Lerngruppen eine  **feste Sitzordnung** eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren.

Weitere Empfehlungen zur **Hygiene und zum Infektionsschutz** wie z. B. Durchlüftung der Unterrichtsräume, Händewaschen und Reinigungsarbeiten sind in unserem Hygienekonzept festgehalten.

Für **Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen** entscheiden Sie, als Eltern, ob für Ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Um **vorerkrankte Angehörige**, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben zu schützen, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Bitte nehmen Sie auch in diesem Fall telefonisch Kontakt mit der Schule auf. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege **Infektionsfälle mit dem Corona-Virus** festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder gar vollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag **COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn)** aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu

beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen

Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer **Quarantäne** ausgeschlossen. Dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Für das **Lernen auf Distanz** gibt es einen neuen rechtlichen Rahmen und tritt rückwirkend zum 1.8.2020 in Kraft. Die Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung können Sie hier nachlesen:

[https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30\\_Juni-2020.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf)

Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Die unterrichtlichen Vorgaben für den angepassten Schulbetrieb werden bei uns folgendermaßen umgesetzt. Der **Unterrichtsbeginn** sowie Pausen und Abholzeiten sollen zunächst entzerrt werden.

	Klassen 1	Klassen 2	Klassen 3	Klassen 4
<b>Aufstellen</b>	7:45 Uhr	8:00 Uhr	8:15 Uhr	8:30 Uhr
1. Stunde	8:00 Uhr	8:15 Uhr	8:30 Uhr	8:45 Uhr
2. Stunde	8:45 Uhr	9:00 Uhr	9:15 Uhr	9:30 Uhr
Hofpause	9:30 Uhr	9:45 Uhr	10:00 Uhr	10:15 Uhr
Frühstück	9:45 Uhr	10:00 Uhr	10:15 Uhr	10:30 Uhr
3. Stunde	10:00 Uhr	10:15 Uhr	10:30 Uhr	10:45 Uhr
4. Stunde	10:45 Uhr	11:00 Uhr	11:15 Uhr	11:30 Uhr



Hofpause	11:30 Uhr	11:45 Uhr	12:00 Uhr	12:15 Uhr
5. Stunde	11:45 Uhr	12:00 Uhr	12:15 Uhr	12:30 Uhr
6. Stunde	12:30 Uhr	12:45 Uhr	13:00 Uhr	13:15 Uhr
<b>Ende Ganzttag</b>	<b>15:15 Uhr</b>	<b>15:30 Uhr</b>	<b>15:45 Uhr</b>	<b>16:00 Uhr</b>

Der **Sportunterricht** soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

Der **Musikunterricht und JeKits-Chor** (nur für die Klassen 2) findet in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände.

Für die Gestaltung des Schullebens ist es unabdingbar, dass die Gremien der schulischen Mitwirkung wie z.B. **Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen** ungehindert tätig werden können. Da ist es, unter Wahrung der weiter geltenden Vorgaben an den Hygiene- und Infektionsschutz (Mindestabstand soweit möglich, ansonsten Maskenpflicht sowie Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit), zulässig und erforderlich, dass auch die Elternvertreter in den Mitwirkungsgremien das Recht haben, hierzu die Schule zu betreten.

Für den **Ganzttag und die 14 Uhr-Betreuung** gelten folgende Regelungen:

- Die Gruppen werden jahrgangsbezogen gebildet.
- Der Hygiene- und Infektionsschutz entspricht dem Hygieneplan der Schule.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb. Zudem gilt für den Bereich der OGS, dass das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Gruppenräumen der Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe nicht erforderlich ist.
- Das Mittagessen wird weiterhin vom Caterer geliefert.
- Entzerrte Abholzeiten.

Nun möchte ich mich an dieser Stelle für Ihre Aufmerksamkeit und Geduld bedanken. Es gibt vieles zu beachten. Allerdings haben die Erfahrungen des letzten Schuljahres gezeigt, dass Ihre Kinder und Sie das bislang alles sehr gut umgesetzt haben. Bitte helfen Sie auch den Schulanfängern und deren Eltern weiter, wenn Sie sich gegenseitig an unsere **Eltern-Haltestelle** für die Autofahrer erinnern.

**Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bedanke ich mich auch im Namen des Kollegiums und des Ganztags!**

Bleiben wir gemeinsam achtsam!

*Nina Salomon*

komm. Schulleiterin